# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 4. Februar 2005

Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-341 Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: I 16-1.13.2-15/04

# **Bescheid**

über

die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 4. August 2000

**Zulassungsnummer:** 

Z-13.2-70

Antragsteller: BBV Vorspanntechnik GmbH

Industriestraße 98

67240 Bobenheim-Roxheim

**Zulassungsgegenstand:** Litzenspannverfahren ohne Verbund

B+B Lo1 bis B+B Lo5 und B+B Lo1S bis B+B Lo5S

Geltungsdauer bis: 31. Dezember 2009

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-13.2-70 vom 4. August 2000 und verlängert ihre Geltungsdauer. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

# ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

#### Abschnitt 1 wird ersetzt:

## 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind interne Spannglieder ohne Verbund mit 1 bis 5 Spannstahllitzen, die aus folgenden Teilen bestehen:

- Zugglieder: Spannstahllitzen St 1570/1770, Nenndurchmesser 15,3 mm (0,6") oder 15,7 mm (0,62") mit im Spannstahlwerk aufgebrachtem Korrosionsschutzsystem, bestehend aus der Korrosionsschutzmasse und einem 1,5 mm starken PE-Mantel,
- Festanker (Fe) und Spannanker (S) für 1 bis 5 Litzen bestehend aus: Keilen, Lochscheibe und Ankerplatte oder Ankerkopf,
- Zwischenanker für 2, 4 oder 6 Litzen,
- feste Muffenkopplung (FK) für 1 Litze,
- Korrosionsschutzsystem im Bereich der Verankerungen, Zwischenanker und Muffenkopplung,
- Bewehrung im Krafteinleitungsbereich

Die Spannstahllitzen werden in den Verankerungen, Zwischenankern und der Muffenkopplung durch Keile verankert.

# 1.2 Anwendungsbereich

Das Spannverfahren darf zur Vorspannung ohne Verbund von Spannbetonbauteilen verwendet werden, die nach DIN V 4227-6:1982-05 bemessen werden und bei denen die Spannglieder innerhalb des Betonquerschnitts liegen. Sofern die Regeln der Zulassung eingehalten werden, ist auch die Anwendung des Spannverfahrens in Spannbetonbauteilen nach DIN 1045-1:2001-07 und DIN-Fachbericht 102:2003-07 zulässig. Die in Abschnitt 3.2 angegebenen zulässigen Spannkräfte dürfen nicht überschritten werden.

#### Abschnitt 2.1.8, Satz 1 wird ersetzt:

Als Korrosionsschutzmasse im Verankerungsbereich (Endverankerungen, Muffenkopplung und Zwischenanker) wird Vaseline FC 284 gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik vom Hersteller hinterlegten Rezeptur verwendet.

### Abschnitt 2.3.1, Satz 1 wird ersetzt:

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zubehörteile und Fertigspannglieder) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Technischen Lieferbedingungen muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Seite 3 des Bescheids vom 4. Februar 2005 über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-13.2-70 vom 4. August 2000

## Abschnitt 2.3.2. wird geändert:

Das Abnahmeprüfzeugnis "3.1.B" nach DIN EN 10204:1995-08 ist durch das Abnahmeprüfzeugnis "3.1.B" nach DIN EN 10204:2005-01 zu ersetzen.

#### Abschnitt 2.3.2.2 wird ersetzt:

#### 2.3.2.2 Keile

Der Nachweis der Materialeigenschaften ist durch Abnahmeprüfzeugnis "3.1.B" nach DIN EN 10 204:2005-01 zu erbringen.

An mindestens 5 % aller hergestellten Keile sind folgende Prüfungen auszuführen:

- a) Prüfung der Maßhaltigkeit und
- b) Prüfung der Oberflächenhärte

An mindestens 0,5 % aller hergestellten Keile sind die Einsatzhärtetiefe und die Kernhärte zu prüfen.

Alle Verankerungskeile sind mit Hilfe einer Ja/Nein-Prüfung nach Augenschein auf Beschaffenheit der Zähne, der Konusoberfläche und der übrigen Flächen zu prüfen (hierüber sind keine Aufzeichnungen erforderlich).

# Anlage 10 wird geändert:

DIN EN 10025:1994-03 wird durch DIN EN 10025:2005-02 ersetzt.

Als Korrosionsschutzmassen im Verankerungsbereich dürfen Vaseline FC 284 und Denso-Jet gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik von den Herstellern hinterlegten Rezepturen verwendet werden.

DrIng. Hartz	Beglaubigt
D1. 1119. 1 10112	Bogiadoigt